

Lichtblick Bad Reichenhall e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Lichtblick Bad Reichenhall e.V.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Bad Reichenhall
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist, in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe die Begleitung, Betreuung und Wiedereingliederung von hilfsbedürftigen Menschen insbesondere straffälligen, haftentlassenen, suchtkranken oder gefährdeten Personen im In- und Ausland sowie die Unterstützung von jungen Familien.
- (2) Im Rahmen dieses Vereinszwecks ist der Verein bemüht, insbesondere jungen hilfsbedürftigen Menschen in den Gemeinschafts- und Berufsbereich zu integrieren, z. B. durch Betreuungsangebote in den Bereichen Wohnen, Arbeit oder Freizeit.
- (3) Der Verein bemüht sich im Sinne des Vereinszwecks zugleich um präventive Hilfe durch geeignete Angebote der Jugend- und Bildungsarbeit.
- (4) Der Verein bemüht sich im Sinne des Vereinszwecks um gemeinschaftliche Angebote für junge Familien.
- (5) Der Verein ist ermächtigt Betreuungsbereiche oder Zweckbetriebe einzurichten oder zu schließen, soweit dies für die Erfüllung des Vereinszwecks gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen erforderlich ist.
- (6) Der Verein gewährt umfassende Hilfe und betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Die Angebote des Vereins stehen allen Hilfsbedürftigen ohne Rücksicht auf Nationalität, Geschlecht und Glauben offen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Mit Verfolgung des in § 2 genannten Zwecks erfüllt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Zu § 3.2

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, wer ein klares Ja zum christlichen Glaubensbekenntnis hat, wer den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über eine Aufnahme entscheidet. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
- (5) Mitglieder des Vereins die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen, deren Höhe sie ggf. jährlich festsetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Einzelne Mitglieder können aus begründetem Anlass auf Beschluss des Vorstands von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende – soweit ein solcher nicht bestellt oder verhindert ist ein anderes Vorstandsmitglied – beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (5) Der Vorstand kann geeignete Persönlichkeiten als Sachverständige mit beratender Stimme zu Sitzungen einladen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen sind, darunter dem Protokollführer.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von drei Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Woche Frist schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen (und zwar auch für die Änderung des Vereinszwecks) und über die Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von dreiviertel der Stimmen erforderlich ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über ihre Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind, darunter dem Protokollführer.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere zu entscheiden über:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Festsetzung der Beiträge
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- d) Bestimmung der Abschlussprüfer
- e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstückgleichen Rechten
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

(2) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens alle 12 Monate einen Geschäftsbericht (1Jahr)

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Zuständigkeit, Verfahren: Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Erste Auflösungsversammlung: Die Ladung zur ersten Auflösungsversammlung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst.

(3) Zweite Auflösungsversammlung: Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden. Ihre Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Im Übrigen gilt § 13 (2) entsprechend.

- (4) Liquidation: Zur Abwicklung der in Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Nach Möglichkeit soll eine Körperschaft bestimmt werden, der Satzungszweck dem in § 2 festgelegten Vereinszweck (Gefährdetenhilfe) entspricht oder ähnelt.

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bad Reichenhall, 13.01.2012

Unterschriften: